

## Beratungsdokumentation

# Nur wer schreibt, der bleibt

Instanzgerichte haben die Verletzung der Dokumentationspflicht immer wieder in ihrer Tragweite unterschätzt. Nunmehr hat der Bundesgerichtshof (BGH) ein Machtwort gesprochen. Ein Fazit des aktuellen Urteils: Unterlässt der Vermittler die Dokumentation gänzlich, muss er die erfolgte Beratung beweisen.

Mit seinem Urteil vom 13. November 2014 (III ZR 544/13) hat der BGH eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart aufgehoben. Das OLG hatte wiederum die Berufung von Versicherungsnehmern gegen ein Urteil des Landgerichts (LG) Ulm zurückgewiesen, in dem die gegen Untervermittler eines Strukturvertriebs gerichtete Schadensersatzklage abgewiesen worden war. Die Versicherungsnehmer erhoben den Vorwurf gegenüber den beklagten Vermittlern, diese hätten im Zusammenhang mit der Kündigung eines bestehenden und dem Abschluss eines neuen Lebensversicherungsvertrags Hinweis- und Beratungspflichten verletzt.

Die Vermittler hatten zunächst den bestehenden Versicherungsschutz geprüft. Anschließend hatten die Versicherungsnehmer unter anderem eine seit 2004 bestehende und bis 2034 laufende kapitalbildende Lebensversicherung mit einem Kündigungsschreiben gekündigt, das von den Vermittlern vorformuliert worden war. Die Versicherungsnehmer schlossen neue Versicherungen einschließlich einer Lebensversicherung ab. Später erkannten sie, dass die neuen Versicherungen ungünstiger waren. Darauf-

hin hatten sie die Verträge mit der Begründung widerrufen, falsch beraten worden zu sein. Nachdem der Versuch gescheitert war, den Lebensversicherungsvertrag von 2004 wieder in Kraft zu setzen, musste eine neue Lebensversicherung abgeschlossen werden. In der Klage hatten die Versicherungsnehmer geltend gemacht, weder auf den Wegfall der Steuerfreiheit noch auf das mit höheren Prämien verbundene fortgeschrittene Eintrittsalter hingewiesen worden zu sein. Auch über die erneuten Abschlusskosten und den geringeren Garantiezins hätten die Vermittler nicht informiert. Als zu ersetzenden Schaden forderten sie die Differenz der Kosten und Erträge zwischen der alten und der neuen Lebensversicherung.

Die Vermittler meinten, nicht der richtige Adressat für die Klage zu sein. Diese hätte gegen die Vertriebsgesellschaft gerichtet werden müssen. Außerdem hätten in Wahrheit die Kunden die alte Lebensversicherung unbedingte beenden wollen. In jedem Fall aber sei über die Folgen der Kündigung der alten Lebensversicherung aufgeklärt worden. Es sei geraten worden, diese beitragsfrei zu stellen, statt sie zu kündigen. Die Entscheidung der Instanzgerichte, den Vermittlern Recht zu geben,

fußte auf der Ansicht, die Versicherungsnehmerseite seien für die Behauptung beweisfällig geblieben falsch, beraten worden zu sein. Nach allgemeinen Grundsätzen treffe sie als Anspruchsteller die Beweislast für die geltend gemachte objektive Pflichtverletzung.

Dies sah der BGH anders: Grundlage für einen Anspruch des Versicherungsnehmers auf Schadensersatz gegen einen Versicherungsvermittler wegen eines unterlassenen Hinweises auf Nachteile der Umdeckung einer Lebensversicherung bilde die Vorschrift des § 63 VVG. Als Spezialnorm regele sie vorrangig die Rechtsfol-

## KOMPAKT

In diesem Artikel lesen Sie:

- Untervermittler sind Anspruchsgegner für Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Beratung.
- Vermittler müssen über die mit der Umdeckung einer Lebensversicherung verbundenen Nachteile aufklären.
- Vermittler, die wesentliche Hinweise nicht dokumentieren, müssen im Streitfall beweisen, sie erteilt zu haben.



gen der Verletzung von Pflichten in der Phase bis zum Abschluss eines Versicherungsvertrags. Das Argument der beklagten Untervermittler, sie seien nicht der richtige Klagegegner, ließ der BGH nicht gelten. Vielmehr seien Versicherungsvertreter, die als Untervertreter einer Vertriebsgesellschaft tätig würden, der Haftung nach § 63 VVG unterworfen. Denn in den Anwendungsbereich fielen auch Vermittler, die nicht vom Versicherer, sondern von einem anderen Versicherungsvertreter als Untervertreter damit betraut seien, gewerbsmäßig Versicherungsverträgen zu vermitteln oder abzuschließen.

Bei einer Kapitallebensversicherung handele es sich um einen komplizierten und damit auch besonders beratungsbedürftigen Versicherungsvertrag nach § 61 VVG. Daher müsse der Vermittler Kunden bei der Beratung insbesondere auf Folgen und Risiken der vorzeitigen Kündigung eines bestehenden Vertrages hinweisen, wenn dessen Ersatz durch den Abschluss einer neuen Lebensversicherung infrage stehe. Weise der Vermittler den Versicherungsnehmer nicht auf die negativen Folgen einer Kündigung der alten – für den Versicherungsnehmer günstigen – Kapitallebensversicherung hin, verletze er seine Beratungspflichten.

Das Berufungsgericht habe die gesetzliche Regelung zur Darlegungs- und Beweislast verkannt. Zwar müsse grundsätzlich der Schadensersatz begehrende Versicherungsnehmer darlegen und beweisen, dass der Versicherungsvermittler seine Beratungspflicht verletzt habe, weshalb diesen lediglich eine sekundäre Darlegungslast treffe. Auch seien die Vermittler ihrer sekundären Darlegungslast nachgekommen, indem sie dem Klagevortrag mit der Darstellung entgegengetreten seien, wie das Beratungsgespräch nach ihrer Wahrnehmung verlaufen sei. Das Berufungsgericht habe jedoch verkannt, dass sich die Versicherungsnehmer unter anderem auch auf die mangelnde Beratungsdokumentation vonseiten der Vermittler beru-

fen hatten. Dieses könne durchaus Folgen für die Beweislastverteilung nach sich ziehen. Existierte nämlich kein Beratungsprotokoll und keine Auflistung über wesentliche leistungs- und beitragsrelevante Unterschiede zwischen einer bestehenden und einer angebotenen Lebensversicherung, so wirke sich dieser Dokumentationsmangel auf die Beweislastverteilung aus. Maßgeblich hierfür sei der Umstand, dass mit dem Vorbringen der Versicherungsnehmer die fehlende Dokumentation der Beratung durch die Ermittler gerügt worden sei.

### Beweislastumkehr möglich

Die Nichtbeachtung der Dokumentationspflicht des Versicherungsvermittlers nach § 61 Abs. 1 Satz 2, § 62 VVG könne Beweiserleichterungen zugunsten des Versicherungsnehmers bis hin zu einer Beweislastumkehr nach sich ziehen. Die Funktion der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Dokumentationspflicht liege vornehmlich darin, dem Versicherungsnehmer mit der Beratungsdokumentation die wesentlichen Inhalte der Beratung zu vergegenwärtigen. Hierdurch könne er seine Entscheidung überprüfen und den ihm sonst kaum möglichen Nachweis über den Inhalt der Beratung führen. Werde ihm diese Nachweismöglichkeit durch das Fehlen einer Dokumentation versagt, wirke sich dies zugunsten des Versicherungsnehmers auf die Verteilung der Beweislast aus.

Werde ein erforderlicher Hinweis von wesentlicher Bedeutung nicht einmal im Ansatz dokumentiert, so müsse grundsätzlich der Versicherungsvermittler beweisen, dass dieser Hinweis erteilt worden

### MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter [www.bme-law.de](http://www.bme-law.de) oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

sei. Bei einer Lebensversicherung seien umdeckungsbedingte Nachteile stets von so wesentlicher Bedeutung, dass auf sie hingewiesen werden müsse. Gelingt dem Vermittler der Beweis nicht, dem Versicherungsnehmer einen im Beratungsprotokoll nicht dokumentierten Hinweis von wesentlicher Bedeutung erteilt zu haben, sei zugunsten des Kunden davon auszugehen, dass der betreffende Hinweis nicht erteilt worden sei. Folglich sei zu unterstellen, dass der Vermittler pflichtwidrig gehandelt habe.

Der Senat hat die Sache mit dem Hinweis an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dass unter Beachtung der beweisrechtlichen Folgen der Verletzung der Dokumentationspflicht erneut geprüft werden müsse, ob eine Pflichtverletzung des Vermittlers tatsächlich auch vorliege und inwieweit das Schadensersatzbegehren begründet sei. Die Entscheidung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Zutreffend hat der 3. Zivilsenat klargestellt, dass Untervermittler Kunden gegenüber aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis der §§ 59 ff. VVG haftbar sind. Konsequenterweise sind auch die Folgen, die der Senat an die Verletzung der Vorschrift über die Dokumentationspflicht des Versicherungsvermittlers knüpft. ■



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.